



Amtsblatt

des Landkreises Miltenberg



Az.:41-8240.121-19/21

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Öffentliche Bekanntmachung des Verfahrens nach § 10 Abs. 3 BImSchG;
Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die wesentliche Änderung des Werks IV aufgrund der Nutzung von Flächen im EG und 1. OG als Lagerflächen des stillgelegten Werks II, der Verarbeitung und Lagerung von Fischmehl und Einbeziehung der Änderungen seit 2014 durch die Josera Erbacher Service GmbH & Co. KG, Industriegebiet Süd, 63924 Kleinheubach, auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 3888, 3888/1, 3888/2, 3893, Gemarkung Kleinheubach;
Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 UVPG**

1. Die Josera Erbacher Service GmbH & Co. KG hat beim Landratsamt Miltenberg als zuständiger Genehmigungsbehörde die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach den §§ 16 und 10 BImSchG i. d. F. der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 11 Abs. 3 des Gesetzes vom 26.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) für die wesentliche Änderung des Werks IV beantragt.

Die Josera Erbacher Service GmbH & Co. KG GmbH plant, leerstehende Flächen im EG und 1. OG des stillgelegten Werks II als Lagerflächen für das Werk IV zu nutzen; im EG mit 300 Stellplätzen (maximal 900 t) Lagerkapazität für Rohstoffe (fest oder flüssig, maximal WGK 1) und im 1. OG 240 Stellplätze für Verpackungsmaterial.

Außerdem wird im Werk IV in geringen Mengen Fischmehl eingesetzt, sodass auch für dessen Verarbeitung die Genehmigung beantragt wird.

Die Inbetriebnahme ist nach Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung geplant. Neben diesen Änderungen sind seit der Erstgenehmigung vom 14.11.2014 eine Reihe von Änderungen gem. § 15 BImSchG angezeigt worden, die ebenfalls Antragsgegenstand sind.

Die Antragsunterlagen enthalten die entsprechenden Sachverständigengutachten nach § 13 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV).

2. Für die im Folgenden genannten Rechtsgrundlagen ist der Wortlaut der jeweils geltenden Fassung maßgeblich.

Es handelt sich um ein Vorhaben gemäß Ziffern 7.34.1, 1.2.3.1, 1.2.3.2, 7.21, 7.17.2 und 9.3.2 des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV). Es ist ein förmliches Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14a UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

Im vorliegenden Fall trifft das Landratsamt Miltenberg die Feststellung gem. § 5 Abs. 1 Satz 2

Hausadresse:

Brückenstraße 2
63897 Miltenberg

Unsere Besuchszeiten:

Mo und Di 8 - 16 Uhr
Mittwoch 8 - 12 Uhr
Donnerstag 8 - 18 Uhr
Freitag 8 - 13 Uhr

Allgemeine Adressen:

Telefon: 09371 / 501 - 0
Telefax: 09371 / 501 79 270
eMail: postmaster@lra-mil.de
http://www.miltenberg.de

Konten:

Sparkasse Miltenberg - Obernburg 620 001 834 (BLZ 796 500 00)
430 003 780 (BLZ 796 500 00)
Raiffeisenbank Obernburg 10 006 (BLZ 796 665 48)
Ust-IdNr.: DE 132115042

2023-12-29_Veroeffentlichung_Josera_Aenderung_WerkIV

Nr. 3 UVPG von Amts wegen.

Das hier vorliegende Änderungsverfahren fällt unter Nr. 7.18 der Anlage 1 zum UVPG (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Futtermittelerzeugnissen aus tierischen Rohstoffen, soweit in einer solchen Anlage eine fabrikmäßige Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft erfolgt). Hiernach ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV, § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Satz 2, Abs. 4 und § 7 Abs. 1 UVPG erforderlich. Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht demnach, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Mit den gesamten Änderungen bzw. Änderungsvorhaben sind keine Inanspruchnahmen unversiegelter Flächen oder Wasserflächen verbunden. Die Änderungen betreffen lediglich die Errichtung, Aufstellung bzw. Umrüstung von Anlagen innerhalb bestehender Gebäude. Schutzgüter und -gebiete sind durch die Auswirkungen des Vorhabens nicht negativ betroffen. Im Rahmen der Vorprüfung wurde daher festgestellt, dass das geplante Vorhaben und die angezeigten Änderungen unter Berücksichtigung der ökologischen bzw. umweltfachlichen Anforderungen, der Ausgangssituation am Standort und in dessen Umfeld sowie die erforderlichen Anpassungen bzgl. des anlagenbezogenen Gewässerschutzes bis zur Inbetriebnahme keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt und ihre Bestandteile zu befürchten sind.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde daher festgestellt, dass nach dem derzeitigen Kenntnisstand keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

3. Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 8 bis 10 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht. Antrag und Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom **05.01.2024 bis einschließlich 05.02.2024** beim Landratsamt Miltenberg, Zimmer 154, Brückenstr. 2, 63897 Miltenberg, während der üblichen Dienststunden (Mo, Di: 8:00 bis 16:00 Uhr, Mi 8:00 bis 12:00 Uhr, Do 8:00 bis 18:00 Uhr und Fr 8:00-13:00 Uhr) zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Einwendungen gegen das o. g. Vorhaben können vom 05.01.2024 bis einen Monat nach Ablauf der angegebenen Auslegungsfrist, also bis zum Dienstag, den 05.03.2024, schriftlich oder elektronisch beim Landratsamt Miltenberg erhoben werden. Sofern Einwendungen per E-Mail gesandt werden, muss die E-Mail mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein (Art. 3a Abs. 2 BayVwVfG). Elektronische Einwendungen sind an immissionsschutz@lra-mil.de zu senden. Eine einfache E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur wahrt die Schriftform nicht und stellt keine wirksame Einwendung dar.

Die Einwendungen sollen Namen und Anschrift des Einwenders / der Einwenderin enthalten. Die Einwendungen werden dem Antragsteller und den beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt sind, bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders / der Einwenderin können Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen entweder auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Ein-

wendungen), müssen einen Unterzeichner mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als gemeinsamen Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnen. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, sowie Einwendungen mit fehlenden oder unleserlichen Namen oder Adressenangaben werden nicht berücksichtigt. Das gilt bei gleichförmigen Einwendungen auch insoweit, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich abgegeben haben.

4. Sofern form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, werden diese am **Mittwoch, den 20.03.2024, 10:00 Uhr, im Landratsamt Miltenberg, Brückenstr. 2, 63897 Miltenberg, Zimmer Nr. 268**, öffentlich erörtert. Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin nach Ermessen des Landratsamtes Miltenberg durchgeführt wird. Findet ein Erörterungstermin statt, werden die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.
5. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
6. Es wird darauf hingewiesen, dass die Daten der Personen, die Einsicht nehmen, die Einwendungen erheben und/oder an einem eventuellen Erörterungstermin teilnehmen, erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die Informationen zur Datenverarbeitung nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sind auf der Internetseite des Landratsamtes Miltenberg unter Landkreis Miltenberg – Datenschutz (landkreis-miltenberg.de) bekannt gegeben.

Miltenberg, den 20.12.2023
Landratsamt Miltenberg

gez.

Scherf
Landrat